



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 12c / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 26. März 2021

Amtssigniert. SID2021031142644
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 117 Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 26. März 2021 betreffend das Verbot des Betretens und Befahrens jener Bereiche, die für das Abhalten des Marktes am Tivoli und des Greifmarktes vorgesehen sind, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern

Nr. 117 • Landeshauptstadt Innsbruck

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 26. März 2021 betreffend das Verbot des Betretens und Befahrens jener Bereiche, die für das Abhalten des Marktes am Tivoli und des Greifmarktes vorgesehen sind, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern

Aufgrund § 4 Abs. 1 Z. 1 und § 7 Abs. 3 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2021, sowie § 8 Abs. 1 lit. 3., 6. und 7. Innsbrucker Marktordnung 1999, i. d. F. GR-Beschluss 16.7.2020, wird verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten und Befahren folgender Bereiche, die für das Abhalten folgender Märkte vorgesehen sind, verboten:

a. Der Bereich des nördlichen und östlichen Areals im und um das Tivoli-Stadion (Gp. 1697/1 KG Pradl), der Montessoristraße zwischen der Schrankeneinfahrt und dem westlich des Tivoli-Stadions gelegenen Parkplatz (Gp. 2947 KG Pradl), und des westlich des Tivoli-Stadions gelegenen Parkplatzes (Gpn. 1696/1 und 1696/2 KG Pradl) zur Abhaltung des Marktes am Tivoli, und

b. das Gelände des Greifcenters (Gp. 689/3 KG Amras) zur Abhaltung des Greifmarktes.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben das Verbot zu überwachen und erforderlichenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht gemäß § 8 Abs. 1 lit. 2. COVID-19-MG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.450,-, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 28. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Georg Willi

Hinweis: Die Verordnung wurde am 26. März 2021 auf der Internetseite des Stadtmagistrats Innsbruck kundgemacht.

<https://www.innsbruck.gv.at/page.cfm?vpath=verwaltung/amtstafel>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck